



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 1

Jahrgang 2019

Erscheinungstag: 21.01.2019

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung: Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2019

1 - 3

2. Bekanntmachung: Erneute Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2018 über die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2019

4 - 34

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018, hat der Rat der Stadt Emsdetten mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	95.654.386 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	93.229.104 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91.056.189 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.181.149 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.324.571 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.059.835 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.	2.900.000EUR
--------------	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.	8.490.000 EUR
--------------	---------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

festgesetzt.	0 EUR
--------------	-------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.	15.000.000 EUR
--------------	----------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	251 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	443 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	450 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept entfällt)

§ 8

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigen und Stellen von Tarifbeschäftigen mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushalt Jahr entsprechend anzupassen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltssbewirtschaftung werden produktübergreifende Fachdienstbudgets getrennt für Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit gebildet gebildet. Die Summen der Aufwendungen sind verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen für Investitionen. Die Budgetaufteilungen sind Anlage des Haushaltplanes.
2. Alle Auszahlungsarten innerhalb einer investiven Maßnahme sind unabhängig vom Fachdienstbudget gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei folgenden Arten erhöhen die dazugehörigen Aufwandsermächtigungen:
 - Versicherungsschäden und Schadensersatzleistungen
 - innere Verrechnungen
 - Aufwendungen für die Verwendung zweckgebundener Erträge
 - ferner soweit in den Teilplänen spezielle Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen sind. Gleiches gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen – bzw. -auszahlungen gelten nicht als Überschreitungen i.S.v. § 83 GO.
4. Folgende Aufwandsarten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Fachdienstbudgets ausgenommen und innerhalb der Aufwandsart für den Gesamtergebnisplan deckungsfähig:
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
5. Der Bürgermeister entscheidet über die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Er kann die Befugnisse auf andere Bedienstete der Stadtverwaltung übertragen. Ermächtigungen für Aufwendungen können ins Folgejahr übertragen werden, Ermächtigungen für Auszahlungen bis zur Fertigstellung der Maßnahme. Gemäß § 22 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht über die Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen für das Folgejahr vorzulegen.

§ 10

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind
 - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschl. Anlagenbuchhaltung) beziehen
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 80.000 € nicht übersteigen.

2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen von Nr.1d) den Betrag von 30.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Bürgermeister kann gem. § 83 Abs. 1 GO die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

§ 11

Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan B in Sinne des § 4 Abs. 4 GemHVO wie folgt ausgewiesen:

- Investitionsmaßnahmen bei unbeweglichem Anlagevermögen werden einzeln ausgewiesen.
- Investitionsmaßnahmen bei immateriellen bzw. beweglichem Anlagevermögen: Anlagegüter werden ab einem Betrag von 20.000 € einzeln aufgeführt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 20.12.2018 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltssatzung mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen wurden mit Schreiben vom 15.01.2019 keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 21.01.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltssatzung 2019 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach Vereinbarung) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414, aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 21. Januar 2019

gez. Moenikes

Bürgermeister

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG VOM 18.12.2018
über die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
rückwirkend zum 01.01.2019

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007
in der Fassung des XII. Nachtrages
vom 15. Januar 2019**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen

von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse RK 0:	0,00 Euro	- Selbstreinigerstraße
- in Reinigungsklasse RK 1:	3,52 Euro	- wöchentliche Reinigung
- in Reinigungsklasse RK 2:	1,76 Euro	- 14-tägige Reinigung
- in Reinigungsklasse RK 3		- nicht belegt
- in Reinigungsklasse RK 4:	17,59 Euro	- Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Dringlichkeitsstufe 1:	0,85 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 2:	0,68 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 3:	0,42 Euro
- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Begriff des erschlossenen Grundstücks

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenrenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2018

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Margit Richters
Schriftführerin

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XII. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 15. Januar 2019

Georg Moenikes
Bürgermeister

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
1	Ackerstraße	X						X
2	Adlerstraße			X				X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 56)	X						X
4	Akazienweg	X						X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X						X
6	Albert-Lortzing-Straße			X				X
7	Albertstraße		X					X
8	Alte Emsstraße		X				X	
9	Alte Gartenstraße		X					X
10	Alter Kirchweg	X						X
11	Am Brink				X		X	
12	Am Buckhoff	X						X
13	Am Hain			X				X
14	Am Knie			X				X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück von Hs. Nr. 55 - 80))	X						X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Sträterstr. und Wildgrund)			X				X
17	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Grünring)	X						X
18	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Grünring und Sträterstr.)			X			X	
19	Am Markt				X		X	
20	Am Mühlenbach		x					X
21	Am Perrediek (Teilstück zw. Sträterstr. und Grünring)			X			X	
22	Am Perrediek (Teilstück zw. Brennesselweg und Sträterstr. einschl. Hs. Nr. 38 und Stichweg)			X				X
23	Amselweg			X				X
24	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X				X
25	Am Strietbach	X					X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
26	Am Telgengrund			X				X
27	Amtmann-Schiper-Straße		X				X	
28	Amtmann-Schiper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle			X				X
29	Am Waldrand			X				X
30	Am Wasserturm			X				X
31	Am weißen Stein	X						x
32	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X				X
33	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X						X
34	An der Beeke			X				X
35	Annastraße			X			X	
36	Antonskamp	X						X
37	Anton-Storch-Straße	X						X
38	Arminstraße			X				X
39	Auf dem Esch	X						X
40	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X				X
41	August-Bebel-Straße	X						X
42	August-Heeke-Straße	X						X
43	August-Macke-Str.			X				X
44	Auguststraße			X				X
45	Bachstraße		X					X
46	Bahnhofstraße					X	X	
47	Beckstraße			X				X
48	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X				X
49	Beimerskamp			X				X
50	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X				X
51	Berge			X				X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
52	Bergstraße (ohne Stichweg)			X			X	
53	Bergstraße Stichweg			X				X
54	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X						X
55	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X						X
56	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X				X
57	Bernhardstraße			X				X
58	Bertha-von-Suttner-Straße	X						X
59	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)	X						X
60	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str.bis Drivel)	X						X
61	Biörn			X				X
62	Birkenweg	X						X
63	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)	X						X
64	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X				X
65	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X				X
66	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle		X				X	
67	Böckenholtweg			X				X
68	Bonhoefferstraße			X				X
69	Borghorster Straße		X				X	
70	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)	X						X
71	Brahmsstraße			X				X
72	Brandskamp			X				X
73	Brede			X				X
74	Brennesselweg			X				X
75	Brentanostraße	X						X
76	Breslauer Straße	X						X
77	Brökersgrund	X						X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
78	Bronzeweg	X						X
79	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X				X
80	Brookweg bis Taubenstraße		X				X	
81	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			x				X
82	Brucknerstraße			X				X
83	Brunsmannweg			X				X
84	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X			X	
85	Buckhoffstraße		X				X	
86	Bühsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Dreiheusweg)			X			X	
87	Bühsand (Teilstück zwischen Einmündung Dreiheusweg und Reckenfelder Str.)	X					X	
88	Bühsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)	X						X
89	Carlo-Schmidt-Straße	X						X
90	Charlotte-Bühler-Straße	X						X
91	Christo-und-J.-Claude-Str.			X				X
92	Chromweg	X						X
93	Cremannsbusch			X				X
94	Dahlienweg		X					X
95	Dahmannsbusch			X			X	
96	Dannenkamp			X				X
97	Delpstraße			X			x	
98	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)		X					X
99	Diekhueslinde			X				X
100	Diekohl ohne Stichwege			X				X
101	Diekohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X						X
102	Diekstraße		X				X	
103	Diemhoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X			X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
104	Diemshoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X				X
105	Distelkamp			X				X
106	Dorfstraße		X					X
107	Dornenkamp			X				X
108	Dreihuesweg			X				X
109	Dreisk			X				X
110	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X						X
111	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)	X						X
112	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs-Nr. 25)			X				X
113	Drosselweg			X				X
114	Droste-Hülshoff-Allee		X					X
115	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X						X
116	Drosteweg	X						X
117	Dünenweg			X				X
118	Edith-Stein-Straße	X						X
119	Edmund-Kohl-Straße			X				X
120	Eibenweg	X						X
121	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X						X
122	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X				X
123	Eichenweg			X				X
124	Eisenbahnstraße			X				X
125	Eisengraben			X				X
126	Elbersstraße		X					X
127	Elsa-Brändström-Straße	X						X
128	Elsterstraße			X				X
129	Emmastraße			X				X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
130	Emil-Nolde-Str.			X				X
131	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X	X	
132	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie			X			X	
133	Endken			X				X
134	Engelbert-Gröter-Str.				x			x
135	Enge Straße			X				X
136	Engelnkamp			X				X
137	Erich-Ollenhauer-Straße	X						X
138	Erikastraße		X					X
139	Erlenweg			X				X
140	Ernst-Hase-Weg			X				X
141	Ernst-Reuter-Straße	X						X
142	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X						X
143	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X				X
144	Eschstraße (ohne Stichweg)			X				X
145	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X				X
146	Eulenweg			X				X
147	Falkenweg (ohne Stichweg)			X				X
148	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X						X
149	Feldhoek				X			X
150	Felixstraße			X				X
151	Ferdinand-Lassalle-Straße	X						X
152	Fichtenweg				X			X
153	Fliederweg	X						X
154	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekohl)				X			X
155	Föhrendamm von Diekohl bis Ende	X						X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
156	Frankweg	X						X
157	Franz-Lehar-Straße	X						X
158	Franz-Liszt-Straße			X				X
159	Franz-Marc-Str.			X				X
160	Franz-Mülder-Straße			X			X	
161	Frauenstraße				X		X	
162	Frida-Kahlo-Str.			X				X
163	Friedenstraße			X				X
164	Friedhofstraße	X						X
165	Friedhofsweg	X						X
166	Friedrichstraße			X			X	
167	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X						X
168	Frischholt (Teilstück Grünring bis Vennweg)	X						X
169	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünring)			X				X
170	Fritz-Erler-Straße	X						X
171	Fuchsberg	X						X
172	Gabriele-Münter-Str.			X				X
173	Gaitlingstiege			X				X
174	Gartenweg	X						X
175	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungs weg zum Westring)			X				X
176	Gerhart-Hauptmann-Straße			X				X
177	Gertrud-Luckner-Straße	X						X
178	Ginsterweg			X				X
179	Glatzer Straße	X						X
180	Goerdelerstraße			X				X
181	Goethestraße			X				X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
182	Goldbergweg bis Ausbauende			X				X
183	Grabbestraße			X				X
184	Grabenstraße		X				X	
185	Grafensteinweg			X				X
186	Grenzweg			X				X
187	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)		X				X	
188	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)	X						X
189	Grimmestraße			X				X
190	Grünring (Teilstück zwischen Hollhorst und Am Kompaniekamp, ohne Stichweg)	X						X
191	Grünring (Teilstück zwischen Am Kompaniekamp und Neuenkirchener Str.)	X					X	
192	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)	X						X
193	Gustav-Mahler-Straße		X					X
194	Gustav-Wayss-Straße		X				X	
195	Gutenbergstraße		X				X	
196	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)	X						X
197	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)		X				X	
198	Haferkamp	X						X
199	Händelstraße	X						X
200	Handwerkergewerbepark			X			X	
201	Hanfelde			X				X
202	Hannah-Ahrendt-Straße	X						X
203	Hans-Böckler-Straße	X						X
204	Hansestraße		X				X	
205	Hans-Poetschki-Straße	X						X
206	Haselstraße bis Haus-Nr. 22			X				X
207	Haselstraße ab Haus-Nr. 23	X						X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
208	Haydnstraße	X						X
209	Heckenweg			X				X
210	Heckingsgarten	X						X
211	Hedwigstraße			X				X
212	Heidberge			X			X	
213	Heidegarten	X						X
214	Heideweg	X						X
215	Heilemannskamp			X				X
216	Heinrich-Heine-Straße	X						X
217	Heinrich-Lübke-Straße	X						X
218	Hemberger Damm (ohne Stichweg)		X				X	
219	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)	X						X
220	Hengeloplatz				X		X	
221	Hermann-Ehlers-Weg	X						X
222	Hermann-Hesse-Straße	X						X
223	Hermannstraße			X				X
224	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße			X				X
225	Hermelingskamp			X				X
226	Herskamp			X				X
227	Herzbach Bühsand bis Reckenfelder Str.	X						X
228	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Dreihuesweg		X					X
229	Heüveldopsbusch			X				X
230	Hilgenbrink ohne Stichweg			X				X
231	Hilgenbrink, Stichweg Hs. Nr. 27 bis 35	X						X
232	Hindemithstraße	X						X
233	Hinrikstraße			X				X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
234	Höftstraße			X				X
235	Hohe Straße			X				X
236	Hölderlinstraße	X						X
237	Holländerweg			X				X
238	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)			X			X	
239	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X					X	
240	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)	X						X
241	Holunderweg	X						X
242	Hörstingsheide			X				X
243	Hosperseck	X						X
244	Hüewel	X						X
245	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26			X				X
246	Hülsmöllerweg			X				X
247	Hummertsesch ohne Teilstück			X				X
248	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X						X
249	Hüningrode			X				X
250	Im Bockholt			X				X
251	Im Eschwindel			X				X
252	Im Föhrenholz	X						X
253	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X			X	
254	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X				X
255	Im Holtkamp	X					X	
256	Im Hoek	X						X
257	Im Kleinkamp	X						X
258	Im Timpen			X				X
259	Immermannstraße			X			X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
260	In der Lauge ohne Stichweg		X				X	
261	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X				X
262	Inselweg			X				X
263	Jadeweg			X				X
264	Jahnstraße			X				X
265	Jakob-Kaiser-Straße	X						X
266	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X						X
267	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X				X
268	Johann-Christoph-Straße			X				X
269	Josefstraße			X				X
270	Jutestraße (ohne Stichwege)			X				X
271	Jutestraße (Stichwege)	X						X
272	Kanalweg	X						X
273	Kapellenstraße			X				X
274	Karl-Arnold-Straße	X						X
275	Karlstraße			X			X	
276	Kasbreede incl. Stichweg			X				X
277	Kastanienweg	X						X
278	Katthagen					X	X	
279	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X				X
280	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X						X
281	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)		X				X	
282	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X						X
283	Kiefernweg			X				X
284	Kiesstraße	X						X
285	Kirchplatz Hl. Geist gerade Hs.-Nr.n			X			X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
286	Kirchplatz Hl. Geist ungerade Hs.-Nr.n	X						X
287	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X				X
288	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.				X		X	
289	Kleine Schweiz	X						X
290	Kleiststraße	X						X
291	Klemensstraße			X				X
292	Knollenkamp			X				X
293	Knollenwiese			X				X
294	Kolpingstraße		X				X	
295	Konenhoek			X				X
296	Königsberger Straße	X					X	
297	Konrad-Adenauer-Straße	X						X
298	Kontrastraße			X				X
299	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X				X
300	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X						X
301	Krähenhügel		X					X
302	Kreuzkamp			X				X
303	Krumme Straße			X				X
304	Kuhlmannstraße			X				X
305	Kupfergraben			X				X
306	Kurt-Schumacher-Straße	X						X
307	Kurze Straße			X				X
308	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X				X
309	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X						X
310	Lange Water bis Vennweg				X			X
311	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X						X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
312	Leifhelmweg			X				X
313	Lerchenfeld		X				X	
314	Lerschweg	X					X	
315	Lessingstraße			X				X
316	Letterhausstraße			X			X	
317	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X						X
318	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3			X				X
319	Leuschnerstraße			X				X
320	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X					X	
321	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X						X
322	Lindenstr. (von Elbersstr. bis Unterführung B 481)			X			X	
323	Lindenstr. (von Unterführung B 481 bis Huewel)	X						X
324	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X			X	
325	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X						X
326	Ludgeristraße			X				X
327	Ludwig-Erhard-Straße	X						X
328	Lütkenfelde	X						X
329	Lütkenheide			X				X
330	Machangelstraße			X				X
331	Marderweg	X						X
332	Maria-Montessori-Straße	X						X
333	Marie-Curie-Straße	X						X
334	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X						X
335	Marie-Juchacz-Straße	X						X
336	Mariengarten			X			X	
337	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X			X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
338	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X						X
339	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X				X
340	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X			X	
341	Marthastraße - Höftstr. bis Grabenstr.			X				X
342	Martinumgasse	X					X	
343	Matthias-Claudius-Straße			X				X
344	Max-Bruch-Straße			X				X
345	Max-Liebermann-Straße			X				X
346	Max-Reger-Straße			X				X
347	Mayland	X						X
348	Messingweg	X						X
349	Metallweg	X						X
350	Middelpennig			X				X
351	Mittelstraße			X				X
352	Moltkestraße			X				X
353	Moorbrückenstraße			X			X	
354	Mörikestraße			X				X
355	Mozartstraße			X				X
356	Mühlenbachaue			X				X
357	Mühlenstraße			X			X	
358	Müldersbusch			X				X
359	Münsterkamp			X			X	
360	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße			X			X	
361	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.			X				X
362	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X						X
363	Münzstraße			X				X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
364	Nachtigallenweg			X				X
365	Nelly-Sachs-Straße	X						X
366	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X						X
367	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X						X
368	Neubrückstraße (ohne Stichwege)		X				X	
369	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water		X				X	
370	Nickelweg			X				X
371	Nien Eschk	X						X
372	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X						X
373	Nordring		X				X	
374	Nordwalder Straße		X				X	
375	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)			X				X
376	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)			X				X
377	Offenbachstraße	X						X
378	Opalweg			X				X
379	Oststraße		X					X
380	Pablo-Picasso-Str.			X				X
381	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X				X
382	Pankratiusgasse	X					X	
383	Paul-Cezanne-Str.			X				X
384	Paul-Klee-Str.			X				X
385	Paula-Modersohn-Becker-Str.			X				X
386	Peter-Funcke-Weg			X				X
387	Pfarrer-Barthel-Straße	X						X
388	Pfarrer-Wellingmeier-Str.	X						X
389	Pfarrer-Kolve-Straße	X						X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
390	Platinweg	X						X
391	Poggenpohl	X						X
392	Pottmeierweg			X				X
393	Querstraße			X				X
394	Rabenstraße (inkl. Stichweg)			X				X
395	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Str. bis Dreihuesweg/Föhrendamm		X				X	
396	Reiherweg	X						X
397	Rektor-Surholt-Straße	X						X
398	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.				X		X	
399	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild		X				X	
400	Richard-Wagner-Straße	X						X
401	Riegelstraße			X				X
402	Rilkestraße	X						X
403	Ringstraße		X					X
404	Robert-Schumann-Straße		X					X
405	Robertstraße		X					X
406	Roggenkamp	X						X
407	Rosenstraße			X				X
408	Rotdornweg	X						X
409	Rubinweg			X				X
410	Rudolf-Diesel-Straße			X				X
411	Sandhügel			X				X
412	Sandstiege	X						X
413	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X			X	
414	Sandstraße Stichweg Hs.Nr. 21,23-39	X						X
415	Sandufer				X		X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
416	Sandufergasse	X						X
417	Saphirweg			X				X
418	Schilgenstr. inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße			X				X
419	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X				X
420	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X						X
421	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X				X
422	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X						X
423	Schlehenweg	X						X
424	Schlösserweg	X						X
425	Schluot (inkl. Stichweg)	X						X
426	Schmitzkamp			X				X
427	Schniebändskamp	X						X
428	Schoppenkamp			X			X	
429	Schräger Weg			X				X
430	Schubertstraße			X				X
431	Schückingstraße			X			X	
432	Schulstraße		X				X	
433	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)	X						X
434	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X				X
435	Schützenstraße			X			X	
436	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X						X
437	Schwalbennest				X			X
438	Schwarzer Weg	X						X
439	Schwester-Columba-Straße				X			X
440	Schwester-Columba-Straße (Stichweg zw. Hs.Nr. 6 und 14)	X						X
441	Senefelder Str.				X			X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
442	Servatiusgasse	X						X
443	Silberweg		X				X	
444	Simmeris			X				X
445	Sinner Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstr.)			X			X	
446	Sonnenstraße			X				X
447	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)	X						X
448	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)	X						X
449	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X			X	
450	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X				X
451	Spechtweg			X				X
452	Speckmannstraße	X						X
453	Spieck			X				X
454	Spiekkamp			X				X
455	Spinnerstraße			X				X
456	Spulerstraße	X						X
457	St. Arnoldweg			X				X
458	Stahlstraße			X				X
459	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X			X	
460	Stautenberg	X						X
461	Stefanstraße			X				X
462	Steinweg			X				X
463	Sternbusch bis Ausbauende (Einmündung Spatzenweg) ohne Stichweg			X				X
464	Sternbusch Stichweg zwischen Hs. Nr. 3 und 7	X						X
465	Sternbusch ab Einmündung Spatzenweg	X						X
466	Sternstraße			X				X
467	Sträterstraße	X					X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
468	Stroetmannshügel			X				X
469	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg			X			X	
470	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26	X						X
471	Südstraße			X				X
472	Talstraße	X						X
473	Tannenweg			X				X
474	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X				X	
475	Taubenstraße -(Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X						X
476	Theodor-Fontane-Straße			X				X
477	Theodor-Heuss-Straße	X						X
478	Theodor-Storm-Straße			X				X
479	Thomas-Mann-Straße			X				X
480	Toschlag			X				X
481	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X						X
482	Uferweg Böckenholzweg bis Drosteweg			X				X
483	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)	X						X
484	Ulmenweg			X				X
485	Vennweg bis-Hs. Nr. 77 (Ausbauende)			X				X
486	Vennweg ab Hs. Nr. 79a bis Lange Water	X						X
487	Vennweg ab Lange Water stadtauswärts bis Westumer Landstr. inkl. Stichweg			X			X	
488	Verdistrasse	X						X
489	Vincent-van-Gogh-Str.			X				X
490	Vinckestraße			X			X	
491	Vogelweide			X				X
492	Vor dem Brook			X				X
493	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße	X					X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
494	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X			X	
495	Wacholderweg			X				X
496	Wachtstraße	X						X
497	Wallenbrook			X				X
498	Walter-Freitag-Straße	X						X
499	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbuch	X					X	
500	Wannenmacherstraße von Elbersst. bis Martinumgasse			X			X	
501	Wasserstraße			X			X	
502	Weberstraße			X				X
503	Wegnerstraße			X				X
504	Weitkampstraße			X				X
505	Westring		X				X	
506	Weststraße			X				X
507	Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende	X						X
508	Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X				X
509	Wibbeltstraße			X			X	
510	Wildgrund inkl. Stichweg	X						X
511	Wilhelmstraße		X				X	
512	Wilhelm-Wagenfeld-Straße			X			X	
513	Wilmersstraße			X			X	
514	Windthorststraße			X				X
515	Winkelstraße			X				X
516	Winninghoffstiege	X						X
517	Wuord	X						X
518	Zinkstraße			X				X
519	Zinnweg	X						X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019										
Straßenverzeichnis										
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3	
520	Zum Dorfgraben (Borghorster Str. - Höftstr.)			X			X			
521	Zum Dorfgraben (Höftstr. - Ludgeristr.)			X					X	
	Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:									
1	Am Strietbach, beidseitig									
2	Amtmann-Schipper-Straße, beidseitig									
3	Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Str. bis Sternbusch									
4	Bela-Bartok-Straße bis Verbindungsweg									
5	Blumenstr. Lönssstr. bis Stadtpark, beidseitig									
6	Blumenstr. Tennishall bis Südring, einseitig/gegenläufig									
7	Borghorster Straße bis Voßstraße beidseitig; ab Silberweg bis Erzweg einseitig/gegenläufig									
8	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig									
9	Buckhoffstraße beidseitig									
10	Diemshoff, von Neubrückenstr. bis A.-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig									
11	Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig									
12	Elbersstr., von Nordring bis Rheiner Str., beidseitig									
13	Goldbergweg ab Silberweg städtauswärts - beidseitig									
14	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig									
15	Grünring, mittig/gegenläufig									
16	Hansestraße, beidseitig									
17	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig									
18	Hollhorst von Westumer Landstr. bis Grünring, einseitig gegenläufig									
19	Im Hagenkamp von Münsterstr. bis Nordring, einseitig gegenläufig									
20	In der Lauge, von Münsterstr. bis Rheiner Straße, beidseitig									

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019 Straßenverzeichnis										
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3	
21	Lange Water von Neuenkirchener Str. bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig									
22	Lerchenfeld, beidseitig									
23	Lönsstraße, beidseitig									
24	Mühlenstraße, beidseitig									
25	Münsterstraße, beidseitig									
26	Neubrückstraße, beidseitig									
27	Nordwalder Str., von Frauenstr. bis Lerchenfeld, beidseitig									
28	Reckenfelder Str., beidseitig									
29	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig									
30	Vennweg ab Mayland Westumer Landstr., beidseitig									
31	Verbindungsweg von Droste Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld									
32	Wegnerstr. Verbindungsweg zum Heüveldopsbusch einseitig/gegenläufig									
33	Westring. mittig/gegenläufig									
34	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig									
35	Wilhelmstr., beidseitig									
*										
RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung gemäß der Satzung durch										
RK 1 - wöchentliche Reinigung										
RK 2 - 14-tägige Reinigung										
RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)										
RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung										

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2019										
Straßenverzeichnis										
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3	
	Gehwege: Die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege, Fußgängerwege und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege, die nicht in diesem Straßenverzeichnis benannt sind, wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.									

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen und Winterdienstdring-
lichkeitsstufen (§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)**

Reinigungs- klasse	Reinigungshäufigkeit / Reini- gungsumfang		Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter: A = anliegende Grundstücks- eigentümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiniger- straße	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 2	14-tägige Rei- nigung	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		14-tägig ma- schinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell und zusätzliche Handreinigung	Reinigung Fahrbahn	Stadt

WD 1	Dringlichkeits-stufe 1	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 2	Dringlichkeits-stufe 2	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 3	Dringlichkeits-stufe 3	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt